

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 29. Jänner 1993

33. Stück

- 66. Verordnung: Änderung der Arbeitsruhegesetz-Verordnung**
67. Verordnung: Begünstigte Länder nach dem Präferenzollgesetz
68. Verordnung: Begünstigte Länder nach dem Präferenzollgesetz
69. Verordnung: Wertsicherungsverordnung — WS-V
70. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden
71. Verordnung: Übertragung von Aufgaben der Bundesbetreuung in den Ländern Kärnten, Tirol und Vorarlberg an den Landeshauptmann

66. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Arbeitsruhegesetz-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Anlage zur VO des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe, BGBl. Nr. 149/1984, zuletzt geändert durch die VO BGBl. Nr. 384/1992, wie folgt geändert:

Abschnitt III Z 18 lautet:

- „18. Herstellung keramischer Vielschichtbauelemente
Die Fertigung von keramischen Vielschichtbauelementen, soweit dazu thermische Prozesse notwendig sind, sowie die Durchführung von Messungen an solchen Bauteilen.“

Hesoun

67. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend begünstigte Länder nach dem Präferenzollgesetz

Gemäß § 3 Abs. 2 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 15/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Die bisher in der Gruppe I der Anlage C zum Präferenzollgesetz angeführte „Republik Türkei“ wird vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgeschlossen.

§ 2. Diese Verordnung ist auf zollamtliche Abfertigungen anzuwenden, bei denen der gemäß § 6 des Zollgesetzes 1988 maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. März 1993 liegt.

Lacina

68. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend begünstigte Länder nach dem Präferenzollgesetz

Gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 und 5 sowie 4 Abs. 2 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 15/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. In der Gruppe I der Anlage C zum Präferenzollgesetz wird die Bezeichnung „Tschechische und Slowakische Föderative Republik“ durch „Tschechische Republik“ und „Slowakische Republik“ ersetzt.

§ 2. Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik sind für Zwecke des Warenursprunges im Sinne des § 4 Abs. 1 des Präferenzollgesetzes gemeinsam zu behandeln.

§ 3. Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik werden hinsichtlich der zollamtlichen Abfertigungen, bei denen der gemäß § 6 des Zollgesetzes 1988 maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Mai 1993 liegt, vom Anwendungsbereich des Präferenzzollgesetzes ausgeschlossen.

Lacina

69. Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Höhe der durch die Wertsicherung eingetretenen Änderungen der Pauschalvergütung für Zivildienstleistungen (Wertsicherungsverordnung — WS-V)

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG), BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 424/1992, wird festgestellt:

§ 1. Die Bestimmungsgrößen der Pauschalvergütung für Zivildienstleistende nach § 25 a ZDG betragen:

1. die Grundvergütung
 - a) gemäß § 25 a Abs. 2 Z 1 ZDG ... 3 225 S und
 - b) gemäß § 25 a Abs. 2 Z 2 ZDG ... 3 038 S;
2. der Zuschlag gemäß § 25 a Abs. 3 ZDG 1 560 S sowie
3. die Kürzungsbeträge
 - a) gemäß § 25 a Abs. 4 Z 1 ZDG ... 385 S
 - b) gemäß § 25 a Abs. 4 Z 2 ZDG ... 92 S
 - c) gemäß § 25 a Abs. 4 Z 3 ZDG ... 260 S und
 - d) gemäß § 25 a Abs. 4 Z 4 ZDG ... 364 S.

§ 2. Die Änderung ist mit 1. Jänner 1993 eingetreten.

Löschnak

70. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden geändert wird

Auf Grund der §§ 25 Abs. 1 Z 2, 25 a Abs. 5, 31 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 3 des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG), BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 424/1992, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden, BGBl. Nr. 621/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 806/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. für die Benützung von Linienbussen und — sofern der Fahrtkostenaufwand durch eine Vergütung nach Z 1 nicht gedeckt ist — von Lokalbussen, ausgenommen solcher im städtischen Verkehr,

- a) bei einer wöchentlichen Dienstzeit von regelmäßig bis zu fünf Tagen auf einer Fahrtstrecke von

| | |
|--------------------|--------|
| bis zu 10 km | 440 S, |
| 11—15 km | 640 S, |
| 16—20 km | 800 S |

 und darüber 920 S;
- b) bei einer wöchentlichen Dienstzeit von regelmäßig sechs Tagen oder, wenn auf Grund einer unregelmäßigen Dienstzeit, insbesondere bei Dienstleistungen an Samstagen und Sonntagen, der Fahrtkostenaufwand durch eine Vergütung nach lit. a nicht gedeckt ist, auf einer Fahrtstrecke von

| | |
|--------------------|--------|
| bis zu 10 km | 528 S, |
| 11—15 km | 768 S, |
| 16—20 km | 960 S |

 und darüber 1 104 S.“

2. § 5 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 1 Abs. 2 Z 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 70/1993 tritt mit 1. Februar 1993 in Kraft.“

Löschnak

71. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der in den Ländern Kärnten, Tirol und Vorarlberg Aufgaben der Bundesbetreuung dem Landeshauptmann übertragen werden

Gemäß Art. 104 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird verordnet:

§ 1. In den Ländern Kärnten, Tirol und Vorarlberg wird die Besorgung einzelner vom Bund gemäß § 4 Abs. 2 des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991, wahrzunehmender Aufgaben dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden übertragen. Hierbei haben der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden im Land nach Maßgabe der Weisungen des Bundesministers für Inneres

1. Verträge über die Unterbringung von bundesbetreuten Asylwerbern mit privaten, humanitären und kirchlichen Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrt abzuschließen,
2. diese Unterkünfte regelmäßig zu kontrollieren,
3. die Erbringung der in diesen Verträgen vereinbarten Leistungen zu kontrollieren und
4. die Taschengeldauszahlung gemäß § 7 der Bundesbetreuungsverordnung, BGBl. Nr. 31/1992, vorzunehmen.

§ 2. Das Land verrechnet dem Bund monatlich den ihm dadurch entstandenen Aufwand auf der Grundlage der zum jeweiligen Monatsersten vom Bundesminister für Inneres gemeldeten und im Land tatsächlich untergebrachten Asylwerber mit dem gesetzlich festgelegten Pauschalbetrag.

§ 3. Ist dem Landeshauptmann die Beschaffung von Unterkünften für Asylwerber, die im Rahmen der nach § 8 oder § 9 des Bundesbetreuungsgesetzes festgelegten Quoten im Land unterzubringen sind, nicht möglich, so können anerkannte Flüchtlinge oder andere Personen — die in bereits vorhandenen Quartieren in diesem Land auf Kosten des Bundes zum Zwecke der Integration untergebracht sind und in diesen Quartieren auch verbleiben können — auf die Quote angerechnet werden.

§ 4. Die Verträge mit den Unterkunftgebern sind vom Landeshauptmann im Namen und auf Rechnung des Bundes auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Inneres in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen erstellten Musterverträgen nach erfolgter Beurteilung der Eignung dieser Unterkünfte abzuschließen.

§ 5. (1) Die Kontrolle gemäß § 1 bezieht sich sowohl auf die sachliche Richtigkeit der vom Unterkunftgeber gelegten Rechnung als auch auf die Erfüllung des Vertragsinhaltes.

(2) Die Kontrolle der Erfüllung des Vertragsinhaltes hat stichprobenweise, mindestens jedoch zweimal jährlich in den Unterkünften zu erfolgen und umfaßt insbesondere die Angemessenheit des Preis-Leistungs-Verhältnisses während des Belages, die Erfüllung der behördlichen Auflagen durch den Unterkunftgeber sowie die tatsächliche Anwesenheit der gemeldeten Asylwerber.

(3) Der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden im Land überprüfen die Übereinstimmung der vom Unterkunftgeber monatlich gelegten Rechnung mit der vom Bundesministerium für Inneres monatlich übermittelten Asylwerberliste, den Kontrollberichten des Bundesministeriums für Inneres, der ebenfalls übermittelten Taschengeldliste sowie mit weiteren Kontrollen und bestätigen die sachliche Richtigkeit. Auf dieser Grundlage obliegt dem Bund der Zahlungsvollzug.

(4) Die Taschengeldauszahlung erfolgt auf Grundlage der vom Bundesministerium für Inneres übermittelten Taschengeldlisten und ist mittels Orderschecks des Bundesministeriums für Inneres vorzunehmen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1993 in Kraft.

Löschnak



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.